

Satzung

Stand 14.04.24



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 10.01.1977 in Hilden gegründete Verein führt den Namen

“Segler-Gemeinschaft Hilden e.V.” (SGH)

und ist unter der Nr. **VR 30231** im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hilden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Segel- und Wassersports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:

- (2.1.) Ausübung des Segelsports durch die Mitglieder des Vereins
- (2.2.) Ausübung weiterer Wassersportarten
- (2.3.) Erstellung und Pflege der für die Ausübung des Segel- und Wassersports, erforderlichen Einrichtungen und Geräte
- (2.4.) Vermittlung der Kenntnisse zur Ausübung des Segelsports
- (2.5.) Pflege des maritimen Brauchtums und Förderung des Umweltgedankens

Der Verein räumt allen Personen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität – gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein unterstützt den Gedanken der Inklusion als Idee von einer Gesellschaft, in der alle Menschen gleichermaßen und wertgeschätzt teilhaben können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat ordentliche aktive Mitglieder, ordentliche passive Mitglieder und Jugendmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für den Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder eines sonstigen Sorgeberechtigten erforderlich.

Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche aktive Mitglieder des Vereins.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss spätestens 8 Wochen vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 4a Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- (4a.1.) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- (4a.2.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- (4a.3.) wegen groben, unsportlichen Verhaltens
- (4a.4.) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist

Über den Ausschluss nach 4a.1; 4a.2; sowie 4a.3 entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Der Ausschluss hat jedoch keine Auswirkung auf noch zu zahlende Beiträge. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche aktive und passive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben das Recht zur Nutzung aller Einrichtungen des Vereins entsprechend der Geschäftsordnung.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung.

Für bestimmte Nutzungsarten werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Arbeitsstunden

Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden entsprechend der Geschäftsordnung verpflichtet.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (6.1.) Abmahnung
- (6.2.) Verweis, d.h. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- (6.3.) Ausschluss aus dem Verein

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder per E-Mail zur Mitgliederversammlung ein.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen. Die Einladung hat die Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstandes für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu enthalten.

Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder sind zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich postalisch dem geschäftsführenden Vorstand zugestellt worden sind.

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmrechtsübertragungen oder Vertretungen sind nicht zulässig.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfassen:

- (7.1.) den Jahresbericht des Vorstandes
- (7.2.) den Geschäfts- und Etatbericht über das abgelaufene Jahr
- (7.3.) den Bericht der Kassenprüfung
- (7.4.) die Entlastung des Vorstandes
- (7.5.) die Neuwahl des Vorstandes
- (7.6.) die Neuwahl der Kassenprüfung
- (7.7.) die Bestätigung der Ressortleitungen
- (7.8.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7.9.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- (7.10.) Änderungen der Geschäftsordnung
- (7.11.) Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung den Ausschlag.

Wahlen

Mit Ausnahme der oder des ersten Vorsitzenden werden die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfung auf die Dauer von 2 Jahren, die oder der erste Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ressortleitungen werden vom Vorstand eingesetzt und auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahlen sind zulässig. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Abstimmung

Abstimmungen erfolgen in offener Wahl durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Anträge aus der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung kann durch Anträge aus der Mitgliederversammlung erweitert werden, sofern die Mitgliederversammlung dieses mit 3/4-tel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt und sie keine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Der vom Vorstand vorgesehene oder von den antragstellenden Mitgliedern gewünschte Beratungsgegenstand ist mit der Einladung bekannt zu geben, im letzteren Fall mit der Stellungnahme des Vorstands.

Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein vom Vorsitzenden des Vorstandes gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches mindestens die Anträge und Abstimmungsergebnisse enthält.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (8.1.) die Mitgliederversammlung
- (8.2.) der Vorstand
- (8.3.) der Ältestenrat

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf die oder der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der oder des ersten Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- (9.1.) 1. Vorsitzende/n
- (9.2.) 2. Vorsitzende/n
- (9.3.) Schatzmeister/in
- (9.4.) 1. Geschäftsführer/in
- (9.5.) 2. Geschäftsführer/in

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Ressortleitungen werden zu Vorstandssitzungen eingeladen.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Ressortleitungen für:

- (9.6.) Umwelt- und Naturschutz
- (9.7.) Jugendsport (+Stellvertretung)
- (9.8.) Pressearbeit
- (9.9.) Ausbildung
- (9.10.) Breiten- und Fahrten sport
- (9.11.) Vereinsboote
- (9.12.) Leistungssport
- (9.13.) Haus
- (9.14.) Außenanlagen
- (9.15.) Steganlagen

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- (9.16.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- (9.17.) die Bewilligung von Ausgaben,
- (9.18.) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die

Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- (9.18.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- (9.19.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- (9.20.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- (9.21.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mit den Belangen des Vereins und dem Vereinsleben vertraut sein sollen und sich um den Verein verdient gemacht haben.

Sie werden durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre in ihr Amt berufen. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabe des Ältestenrates ist, beratend und vermittelnd tätig zu sein, insbesondere auch bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. zwischen Vorstand und Mitgliedern.

Er ist bei Maßregelungen gemäß § 6 vom Vorstand einzuschalten und anzuhören.

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- (11.1.) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- (11.2.) von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 12 Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Spenden, sowie anderen freiwilligen Zuwendungen.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind keine Kapitalanteile und werden beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgezahlt.

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei, von jeder Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04.2024 beschlossen.

Der Vorstand

Hilden, den 14.04.2024